

Sitzung vom 16. März 1994

**794. Anfrage (Subventionierung von Pflegewohnungen)**

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, hat am 21. Dezember 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einigen Jahren wird in verschiedenen Kantonen das Modell «Pflegewohnung» zur Erweiterung des Platzangebots für betagte Menschen erprobt und stellt bereits heute eine vollwertige Alternative zu den konventionellen Alters- und Pflegeheimen dar. Die Pflegewohnung ist ein Angebot für ältere Menschen, die trotz schwerer Pflegebedürftigkeit in ihrem angestammten Quartier oder Dorf leben wollen, von den Spitexdiensten jedoch nicht mehr genügend versorgt werden können. Das Konzept Pflegewohnung besticht bezüglich Flexibilität. Die Realisierung beansprucht wenig Zeit und einen minimalen Planungsaufwand, die geringen Investitionskosten kompensieren den höheren Betriebsaufwand im Vergleich zu den traditionellen Pflegeheimen, und es wird möglich, rasche Anpassungen an veränderte Verhältnisse zu realisieren. Die Einrichtung kleiner Wohn- und Pflegeeinheiten kann baulich und organisatorisch problemlos auch von kleinen Gemeinden bewältigt werden, und aus planerischer Sicht kann gezielt, flexibel und lokal differenziert auf die unsichere Entwicklung des Bedarfs an Pflegebetten reagiert werden.

Da die Subventionierung der Pflegewohnungen eine wichtige Voraussetzung für die Realisierbarkeit darstellt und die laufenden Pilotprojekte nur dank einer Stiftung bzw. einer grosszügigen Risikogarantie der Standortgemeinde möglich waren, drängen sich folgende Fragen auf:

1. Ist der Regierungsrat nach wie vor der Meinung, dass das Angebot an Plätzen in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich ausreicht und keine Subventionen mehr für Neubauten bewilligt werden?
2. Anerkennt der Regierungsrat das Modell «Pflegewohnung» als eine flexible, heute noch realisierbare Alternative zu den herkömmlichen Pflegeheimen mit deren Möglichkeit, lokalen Angebotsengpässen gerecht zu werden und dabei eine hohe Wohnqualität sicherzustellen? Wie beurteilt er die vorhandenen und zu erwartenden lokalen Angebotsengpässe?
3. Welche baulichen, betrieblichen und finanziellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Gesundheitsdirektion eine Pflegewohnung als Kleinheim anerkennt und entsprechende Staatsbeiträge entrichtet?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen müssen allenfalls angepasst werden, damit anerkannte Pflegewohnungen ebenfalls in den Genuss von Staatsbeiträgen kommen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dorothee Fierz, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Der Bedarf an Langzeitpflegeplätzen ist abhängig von der Zahl betagter und insbesondere hochbetagter Einwohner. Wo bereits heute ein hoher Anteil an Einwohnern von 80 und mehr Jahren besteht - wie vor allem in der Stadt Zürich -, wird der Bedarf konstant bleiben, während in den Gebieten des Kantons, die bisher einen geringen Anteil an Betagten aufwiesen, mit einer Zunahme des Bedarfs zu rechnen ist. Für die Subventionierung ist grundsätzlich der regionale Bedarf massgebend; die Zürcher Krankenhausplanung 1991 sieht vor, dass pflegebedürftige Betagte möglichst in der Nähe ihres Wohnorts untergebracht werden sollen.

Mit der Revision des Gesundheitsgesetzes vom 27. September 1992 sind die Pflegeabteilungen der Altersheime den Krankenheimen subventionsrechtlich gleichgestellt worden. Durch Umwandlung von Pensionärsplätzen sind seither in Altersheimen zusätzliche Pfl-

geplätze geschaffen worden, so dass heute gesamtkantonal Angebot und Nachfrage an Langzeitpflegeplätzen ausgeglichen sind. Vereinzelt bestehen noch regional kleinere Bettenüberschüsse oder -defizite. Nach Fertigstellung der in Bau befindlichen Krankenhäuser Wiedikon und Bassersdorf, dem Ersatz der veralteten Krankenheimabteilung des Kreisspitals Rüti und dem Bau weniger Altersheime wird der Bedarf für die nächsten Jahre gedeckt sein.

Pflegewohnungen sind, wie die Pflege im privaten Haushalt, eine Ergänzung und Alternative zum Angebot an Langzeitpflegeplätzen in Kranken- und Altersheimen. Mit ihnen lässt sich eine hohe Wohnqualität erreichen. Diese Wohnqualität wird allerdings auch von den Kranken- und Altersheimen angestrebt. Bei Neubauten wurde in den vergangenen Jahren darauf geachtet, dass dieses Ziel umgesetzt wird. Bei neueren Heimen wurden vielfach Wohngruppen innerhalb eines Heimes konzipiert. Aus planerischer Sicht liegt der Vorteil der Pflegewohnungen im geringen Investitionsbedarf. Da indessen kurz- und mittelfristig keine weiteren Krankenhausbauten erstellt werden müssen, kommt dieser Vorteil nicht zum Tragen. Nachteilig ist der erhöhte Personalbedarf der Pflegewohnungen. Es ist auch in Zeiten von Konjunkturerbrüchen nicht möglich, das für die Krankenpflege erforderliche qualifizierte Personal vollständig auf dem einheimischen Arbeitsmarkt zu rekrutieren. Die Förderung von Pflegewohnungen bedeutet daher zugleich eine Verschlechterung der Personalsituation im ganzen Pflegebereich.

Eine Krankenhausbewilligung für Pflegewohnungen wird erteilt, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die auch für Pflegeabteilungen in Altersheimen gelten:

- Es muss eine grössere Zahl räumlich zusammengefasster Pflegewohnungen vorhanden sein;
- es braucht einen Arzt, der die Verantwortung für die Einhaltung der Auflagen in gesundheitsspolizeilicher Hinsicht trägt;
- es braucht geeignete, rollstuhlgängige Räume, zweckmässige Einrichtungen wie Hebebadewannen für die Behandlung und die Unterbringung der Patienten sowie das notwendige Fachpersonal;
- der ärztliche Notfalldienst und die Beherrschung lebensrettender Sofortmassnahmen durch das Personal müssen sichergestellt sein.

Staatsbeiträge an Einrichtungen der Krankenpflege erfordern nach der Gesetzgebung, dass diese gemeinnützig sind und eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wirksam, wirtschaftlich und sparsam erfüllen. Da der Bedarf an Langzeitpflegebetten in den meisten Regionen gedeckt ist, liegt die Schaffung von weiteren Pflegeplätzen grundsätzlich nicht im öffentlichen Interesse.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 16. März 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller